

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Abwassergebührensatzung

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie in Verbindung mit §§ 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) beschließt der Stadtrat am 11.11.2021 mit Beschluss Nr.: 519-27/21 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Abwassergebührensatzung.

I. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Nossen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die zentrale Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).

II. Teil - Abwassergebühren

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren in Form von separaten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren und der Zählerabnahmegebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.

§ 4a Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach einer Grundgebühr je Wohneinheit bzw. Gewerbeeinheit, wobei die Einheiten als Zählgröße gleichwertig sind, und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5a Absatz 1).

Wohneinheiten (WE) sind alle zu Wohnzwecken dienenden Einrichtungen, die nach der Verkehrsanschauung als Verband von Räumen eigenständig zum Wohnen geeignet sind. Gewerbeeinheiten (GE) sind abgeschlossene Einrichtungen in gemischt genutzten Wohn- und Geschäftshäusern, welche für eine gewerbliche bzw. sonstige selbstständige Tätigkeit bestimmt und nicht in Wohneinheiten integriert sind.

Vollständig leerstehende Einrichtungen werden grundsätzlich als eine WE bzw. GE bewertet; teilweise Leerstände von Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten werden vollständig mit Grundgebühren veranlagt. Auf schriftlichen Antrag erfolgt bei Vorlage von Nutzungsaufnahmeanzeigen oder anderen geeigneten Unterlagen zur Veränderung des Wohnungs- bzw. Gewerbezuschnittes eine Neufestlegung der Wohnungs- bzw. Gewerbeeinheiten durch die Stadt.

(2) Alle Einrichtungen, die auf angeschlossenen Grundstücken, die ausschließlich gewerblich genutzt werden und nicht dem Wohnen dienen (z. B. Gewerbegebiet, Einzelhandelsgeschäfte usw.), werden nach ihrem Schmutzwasseranfall im Veranlagungszeitraum (pro m³ und Jahr) wie folgt veranlagt:

- bis 100 m³ = eine Gewerbeeinheit
- bis 300 m³ = zwei Gewerbeeinheiten
- bis 600 m³ = drei Gewerbeeinheiten
- bis 1000 m³ = vier Gewerbeeinheiten
- bis 1500 m³ = fünf Gewerbeeinheiten
- bis 2000 m³ = sechs Gewerbeeinheiten
- bis 3000 m³ = sieben Gewerbeeinheiten
- über 3000 m³ = acht Gewerbeeinheiten

Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn eine vorhandene Wohnnutzung als Betriebsleiter- oder Werkswohnung auf dem Grundstück eine offensichtlich untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(4) Für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, gelten die Regelungen der Fäkalienabfuhr.

§ 4b Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes, wenn sie an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Eine Grundstücksfläche gilt als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser direkt von der Fläche über Leitungen (auch über die Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstücksanschluss eines fremden Grundstückes) in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt (direkte Einleitung)

oder

das Niederschlagswasser oberirdisch von der Fläche abfließt und über fremde Grundstücke bzw. den öffentlichen Verkehrsraum in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt (indirekte Einleitung).

(3) Die zu veranlagenden Grundstücksflächen werden wie folgt eingeteilt:

- bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände; Terrassen und Balkone), Hof- und Wegeflächen mit einem wasserundurchlässigen Belag (Asphalt; Beton, Bitumen; Verbundsteine sowie Fliesen, Klinker, Gehwegplatten, Pflaster mit Fugenverguss)

zu 100 %

- Gründächer, Hof- und Wegeflächen aus Pflaster, Platten, Natursteinen, Fliesen ohne Fugenverguss

zu 60 %

- Schotterdecke, Schotterrasen, Kies, Splitt, Schlacke, Öko- Pflaster, Rasengittersteine

zu 30 %

§ 5a Bestimmung der Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4a Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab),
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung wird die Benutzungsgebühr die angezeigte Menge anhand eines vom Gebührenschuldner einzubauenden geeichten Kaltwasserzählers ermittelt; die Stadt ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßen bzw. noch nicht vorhandenen Messeinrichtungen eine Schätzung der Abwassermenge vorzunehmen.

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird. Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Auch ohne gesonderte Aufforderung der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen, bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend. Bei bereits vor Inkrafttreten der Satzung vorliegenden Einleitungen hat der Zählereinbau unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen.

§ 5b Bestimmung der zu veranlagenden Grundstücksfläche

(1) Die zu veranlagenden Grundstücksflächen werden im Wege der Selbstauskunft von den Grundstückseigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet der Stadt auf Anforderung die Größe der zu veranlagenden Flächen seines Grundstückes, welche an die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam angeschlossenen sind, mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

(2) Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus welchen die dicht versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich kann die Stadt die Vorlage weiterer zum Nachweis geeigneter Unterlagen fordern. Die Stadt kann des Weiteren verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Angaben in einem Formblatt der Stadt ausfüllt.

(3) Wenn die vom Grundstückseigentümer an die Stadt übermittelten Unterlagen unrichtig oder unvollständig sind und aus diesem Grund eine genaue Bestimmung der zu veranlagenden Grundstücksfläche nicht erfolgen kann, so ist die Stadt berechtigt, die zu veranlagende Grundstücksfläche zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Grundstückseigentümer keine Unterlagen an die Stadt übermittelt hat oder die Frist zur Vorlage der Unterlagen bereits verstrichen ist.

(4) Ändert sich die Größe der zu veranlagenden Grundstücksfläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

(5) Die Stadt hat das Recht, sämtliche Angaben des Grundstückseigentümers zur Grundstücksfläche vor Ort zu prüfen oder durch einen beauftragten Dritten prüfen zu lassen. Hierfür kann die Stadt insbesondere Flächenprüfungen durchführen oder veranlassen bzw. sich technischer Mittel bedienen, um die Anschlussvorrichtungen des Grundstücks zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Zu den genannten Zwecken hat der Grundstückseigentümer den Mitarbeitern der Stadt bzw. den Mitarbeitern des von der Stadt beauftragten Dritten Zutritt zu allen Grundstücksflächen sowie der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

§ 6 Absetzungen

(1) Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt; Voraussetzung ist die Installation eines geeichten und durch die Stadt abgenommen privaten Wasserzählers in Sinne des § 8. Die Stadt kann bei Absetzungen grundsätzlich die Beibringung eines für den Gebührenschuldner kostenpflichtigen Gutachtens verlangen.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser den allgemeinen Ausschlüssen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nossen in der aktuellen Fassung ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- a. je Vieheinheit bei Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
- b. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 50 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen (Ausschlussfrist).

(5) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist bei der Stadt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Stadtgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Niederschlagswassergebühr angemessen gekürzt werden.

Dies gilt nicht bei vorhandener Grundleitung für die Nutzung von Regentonnen zur Brauchwassergewinnung (Fallrohr- Regensammler etc.) bzw. für Zisternen mit Überlauf in die Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 7a Höhe der Schmutzwassergebühren

(1) Grundgebühr je Wohneinheit/Gewerbbeeinheit beträgt je Monat

a. für Schmutzwasser, das in Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird
7,66 €

b. für Schmutzwasser, das in Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Teilortskanäle)
5,62 €

(2) Die Schmutzwassergebühr (Einleitgebühr) beträgt je m³ Schmutzwasser

a. für Schmutzwasser, das in Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird
2,12 €/m³

b. für Schmutzwasser, das in Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Teilortskanäle)
1,11 €/m³

(3) Für die Abnahme und Verplombung eines privaten Kaltwasserzählers wird nach der Ersteinrichtung und nach einem Zählerwechsel eine Zählerabnahmegebühr von
37,38 €

erhoben.

§ 7b Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach den zu veranlagenden Flächen des Grundstückes berechnet und beträgt 0,28 €/m² pro Jahr.

§ 8 Private Kaltwasserzähler

(1) Nachweise zur Messung der Absetzmenge und zur Messung der nichtöffentlichen Trink- und Brauchwassermenge sowie der Nutzung von Brauchwassernutzungsanlagen sind grundsätzlich durch einen für den Geschäftsverkehr zugelassenen, geeichten Kaltwasserzähler zu erbringen. Der Zähler ist von einem Installateurunternehmen, das einen aktuell gültigen Installateurausweis eines Trinkwasserversorgers vorweisen kann, fest in die Kundenanlage einzubauen. Der Unterzähler wird nach unverzüglich zu erstattender Anzeige des Gebührenschuldners durch die Stadt gebührenpflichtig abgenommen und verplombt.

(2) Die Eichfrist und den rechtzeitigen Zählerwechsel hat der Gebührenschuldner zu überwachen. Bei Ablauf der Eichfrist oder verschuldeter verspäteter Abnahme erfolgt keine Absetzung. Die eingeleiteten Schmutzwassermengen werden bei Ablauf der Eichfrist geschätzt.

§ 9 Anzeigepflichten, Nutzungsaufnahme eigener Wasserversorgung

(1) Der bisherige Gebührenschuldner hat unverzüglich die Veräußerung, der neue Gebührenschuldner unverzüglich den Erwerb des Eigentums oder dinglichen Nutzungsrechtes schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Bis zur Anzeige haftet der bisherige Gebührenschuldner für die entstandenen Gebühren.

(2) Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung und bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist die Aufnahme und Einstellung der Nutzung unverzüglich, bei bereits bestehender Nutzung spätestens unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt anzuzeigen. Die Nutzungsaufnahme ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Wasserzähleinrichtung nach § 8 Abs. 1 eingebaut und diese Einrichtung durch die Stadt abgenommen ist.

(3) Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung und bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist die verbrauchte Wassermenge unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres der Stadt anzuzeigen.

(4) Der vollständige Leerstand eines Grundstückes ist unverzüglich durch den Gebührenschuldner anzuzeigen. Änderungen in der Anzahl der Wohneinheiten oder der Gewerbenutzungen sind unverzüglich durch den Gebührenschuldner anzuzeigen. Bis zur erfolgten Anzeige entsteht die Grundgebühr weiterhin. Bei mangelnder anderweitiger Grundlage oder unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand kann die Stadt die Zahl der Wohneinheiten schätzen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundgebühr wird auch für jeden angefangenen Monat erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen, Kostenvorschuss

Die Stadt fordert zweimonatliche Abschlagszahlungen. Für die Fälligkeit gilt § 10 Abs. 3. Die Abnahme der privaten Wasserzähleinrichtung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

III. Teil – Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 5a Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1 den Einbau eines privaten Kaltwasserzählers nicht vornimmt,
 - b. entgegen § 5b Abs. 1 der Stadt auf Anforderung keine oder unrichtige Angaben zu den zu veranlagenden Grundstücksflächen übermittelt,
 - c. entgegen § 9 Abs. 1 den Erwerb oder die Veräußerung des Grundstückes oder des dinglichen Nutzungsrechtes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt,
 - d. entgegen § 9 Abs. 2 die Nutzungsaufnahme einer nichtöffentlicher Trink- und/oder Brauchwasserversorgung und/oder die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e. entgegen § 9 Abs. 2 keine geeichte und abgenommene Wasserzähleinrichtung gem. § 8 Abs. 1 verwendet,
 - f. entgegen § 9 Abs. 3 die verbrauchte Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt,
 - g. entgegen § 9 Abs. 4 die Änderung der Wohneinheiten oder Gewerbenutzungen nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Handlungen nach Abs. 1 a. bis f. begeht und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro, nach Abs. 2 mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (5) Anordnungen, sonstige Verfügungen und Leistungsbescheide werden nach den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vollstreckt. Die Stadt kann zur Durchsetzung von Anordnungen insbesondere Zwangsgelder bis zu 25.000,00 Euro, auch wiederholt bis zur Herstellung rechtmäßiger Zustände, festsetzen (§ 22 Abs. 1 SächsVwVG).

IV Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkeigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl Seite 766) i. F. vom 03.08.1992 (BGBl Seite 1464).

§ 14 Verwaltungshelfer/Mandat

- (1) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben eines Verwaltungshelfers bzw. Mandatars und ermächtigt auf vertraglicher Grundlage den Wasserzweckverband „Meißner Hochland“ mit der Abwassergebührenberechnung und dem Erlass von Verwaltungsakten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b des SächsKAG i. V. m. § 118 Abgabeordnung – AO.
- (2) Das übertragene kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren umfasst:
- a) Abwassergebührenbescheide (§§ 1 Abs. 2 und 9 SächsKAG) sowie
 - b) Mahnungen (§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen SächsVwVG) in Verfahren nach Buchstaben a).

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Abwassergebührensatzung der Stadt Nossen vom 10.11.2017.

Hinweis:

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 12.11.2021



C. Bartusch
Bürgermeister